

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

3. Streitgenossenschaft

3.1 Begriff und Überblick

3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. **Hauptsachetenor**
5. Kostengrundentscheidung
 1. Baumbach'sche Kostenformel - Regelfall
 2. § 100 Abs. 1 - 3
 3. § 100 Abs. 4
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60

- typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB

- idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)

- Wirkungen

- **Tenor** • **Hauptsachetenor:**

aktive Stgnsch: ... an die Kläger als gemeinschaftliche Gläubiger ...€ zu zahlen

wichtig für Vollstreckungsorgan:

Darf er einem der Gläubiger das vollstreckte Geld in die Hand drücken oder muss er es beiden geben?

Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Anspruchsinhaber sind K1) und K2) als Personenmehrheit. Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind beide § 432 BGB Mitgläubiger. Die prozessuale Rechtsfolge ist, dass K1) und K2) gemäß § 432 Abs. 1, 2. HS die Möglichkeit haben, dass einer klagen kann, **jedoch mit der Maßgabe, dass an K1) und K2) "als Mitgläubiger/gemeinschaftliche Gläubiger" zu zahlen ist**

Auf Beklagtenseite ist materiell gemäß § 427 von Gesamtschuldnerschaft auszugehen, so dass beantragt werden könnte

... die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an die Kläger **als gemeinschaftliche Gläubiger** 200,-- EUR zu zahlen.

Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Anspruchsinhaber sind K1) und K2) als Personenmehrheit. Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind beide § 432 BGB Mitgläubiger. Die prozessuale Rechtsfolge ist, dass K1) und K2) gemäß § 432 Abs. 1, 2. HS die Möglichkeit haben, dass einer klagen kann, jedoch mit der Maßgabe, dass an K1) und K2) "als gemeinschaftliche Gläubiger" zu zahlen ist (Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft). Wird fälschlicher Weise (häufiger in der Praxis) Zahlung an K1) und K2) "als Gesamtgläubiger" beantragt obwohl materiell keine Gesamtgläubigerschaft vorliegt, muss das Gericht Zahlung an beide als gemeinschaftliche Gläubiger austenorieren (nach BGH NJW 1996, 1409 aE, Plus-Minus-Verhältnis; ist kein Verstoß gegen § 308).

- **mehrere Rechtssubj. können klagen / verklagt werden** §§ 59, 60

- **typische Situationen: § 432 BGB / § 421 BGB**

- **idR gem. §§ 59, 60 immer zulässig (Praxis: nicht erörtern)**

- **Wirkungen**

- **Tenor** • **Hauptsachetenor:**

aktive Stgnsch: ... an die Kläger als gemeinschaftliche Gläubiger ...€ zu zahlen

passive Stgnsch: ... werden als Gesamtschuldner verurteilt, ...
... werden verurteilt, als Gesamtschuldner zu zahlen.
... werden verurteilt, ... **als Gesamtschuldner** zu zahlen.

wichtig für Vollstreckungsorgan:

Darf er bei einem der Beklagten den gesamten Betrag vollstrecken?

§ 130 GVGA:

(5) Sind nach dem Schuldtitel mehrere zur Zahlung verpflichtet, so schuldet im Zweifel jeder nur den gleichen Anteil (§ 420 BGB). Haften mehrere als Gesamtschuldner (§ 421 BGB), so kann bei jedem von ihnen bis zur vollen Deckung der Forderung vollstreckt werden. **Die Haftung als Gesamtschuldner muss sich aus dem vollstreckbaren Titel ergeben.**

=> im Interesse des Klägers, dass sich das aus dem Tenor ergibt
=> gilt nicht, wenn Zahlungsverpflichtung in getrennten Titeln tenoriert

z.B. Teil-VU/Teil-Anerkenntnis gegen einen der beiden verklagten Gesamtschuldner, ~~4~~ort nicht in den Tenor „...als Gesamtschuldner mit...“ (Bekl. hat keinen Anspruch darauf, BGH NJW 90, 2616)

Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei

gemäß § 432 BGB Mitgläubiger. Die materielle Rechtsfolge ist, dass B1) und B2) nur an K1) und K2) “gemeinschaftlich” schuldbefreiend leisten können (Abs. 1, 1 Hs.). Weil das sehr unpraktisch ist, können K1) und K2) zur vereinfachten Zahlungsabwicklung aber einen Empfangsbevollmächtigten bestimmen (in der Praxis: Im Mietvertrag ein bestimmtes Konto angeben).

Auf Beklagtenseite ist materiell gemäß § 427 von **Gesamtschuldnerschaft** auszugehen

Gläubigermehrheit	Schuldnermehrheit
<ul style="list-style-type: none">• Mitgläubiger, § 432 „gemeinschaftl. Gl.“	<ul style="list-style-type: none">• Gesamtschuldner, § 421

Erman-Ehmann, BGB, 10. Aufl. § 432 Rdn. 3:

”... Daraus folgt, dass im Falle eines einheitlichen vertraglichen Schuldverhältnisses auf der Passivseite im Zweifel eine Gesamtschuld (§ 427) und auf der Aktivseite Mitgläubigerschaft gegeben ist, sofern nicht ausnahmsweise Teilbarkeit (Anm.: gemeint rechtliche Teilbarkeit, die bei Forderungen praktisch nie gegeben ist) der Forderung angenommen werden kann (§ 420) oder eine Gesamtgläubigerabrede getroffen wurde. **Unsinnig ist die auf der gesetzlichen Konstruktionsgeometrie aufgebaute Vorstellung, auf der Aktivseite sei Gesamtgläubigerschaft gegeben, wenn aufgrund eines gemeinsamen Vertrages auf der Passivseite eine Gesamtschuld gemäß § 427 gegeben ist, so aber OLG Köln NJW-RR 91, 384.**”

Fall 1b)

Die Mietsache war mit einem Mangel behaftet, mit dessen Beseitigung K1) und K2) in Verzug sind. An einem Sofa, das B1) und B2) gemeinsam gehört, ist ein Schaden in Höhe von 300,-- EUR entstanden. Wie ist die Rechtslage?

Obwohl B1) und B2) Gesamtschuldner hinsichtlich der Forderungen der Vermieter sind (die wiederum insoweit Mitgläubiger sind), sind **B1) und B2) Mitgläubiger der Schadensersatzforderung** aus § 280 BGB i.V.m. § 536a Abs. 1 BGB und die **Vermieter sind insoweit Gesamtschuldner**